

listischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger schließt notwendig in sich ein, daß in Strafrechtspflege und Strafvollzug der Mißachtung der Menschenwürde, Ungesetzlichkeit und Willkür kein Raum gelassen wird und daß niemand als einer Straftat schuldig und verantwortlich befunden und behandelt werden darf, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit nicht in einem gesetzlichen, Willkür und Irrtum nach menschlicher Erkenntnis ausschließenden Verfahren zweifelsfrei erwiesen und rechtskräftig festgestellt ist.

In diesem Sinne stellt Art. 4 die staatsrechtlich verbindliche Richtlinie für die Handhabung und Verwirklichung der ihm entsprechenden Normen des Strafverfahrens-, Gerichtsverfassungs- und Strafvollzugsrechtes dar, z. B. der §§3ff., 61 ff., 72, 108 ff. und 156 ff. StPO, §§ 2 und 6 GVG, §§ 3 ff., 26 ff. und 43 ff. SVWG.

Artikel 5

Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.¹

1. Art. 5 bringt zum Ausdruck, daß das Verfassungsprinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 u. 3 der Verfassung) in unserer sozialistischen Gesellschaft als ein Grundprinzip gerechter Strafrechtspflege verwirklicht und gesichert wird.

Das Gleichheitsprinzip gründet sich auf die Gemeinsamkeit der Interessen, der Aufgaben und der Verantwortung, die die sozialistische Gesellschaft, ihren Staat und die Bürger vereint und die sie auch in ihrem Kampf gegen die Kriminalität und in der Ausübung der sozialistischen Strafrechtspflege leitet. In Übereinstimmung mit den Art. 19 und 20 der Verfassung spiegelt Art. 5 StGB die gesellschaftlich real gleichberechtigte und gleichverpflichtende Stellung wider, die der Mensch in unserer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung erlangt und an die Stelle der ebenso papiernen wie formalen „Gleichheit“ gesetzt hat, die der